

Indem er abschliessend³¹⁵⁵ ist, enthält der Zuständigkeitskatalog des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 104 LV einen *numerus clausus* seiner Befugnisse, der *in der Hand des Verfassungsgebers* liegt und der weder durch den Staatsgerichtshof noch durch den (formellen) Gesetzgeber geändert werden kann³¹⁵⁶. Die sowohl in StGH 1993/4 als auch in StGH 1996/28 und in StGH 1997/7 gewählte Rechtsfolge gehört *nicht* dazu: Wenn sich der Staatsgerichtshof in diesen Erkenntnissen auf das neue StGHG bezieht, um eine „Gesetzeslücke im geltenden Gesetz“³¹⁵⁷ zu füllen (nämlich die vom StGHG aus der Sicht des Staatsgerichtshofes unbeantwortete Frage, „was mit der nicht verfassungskonformen Kundmachung eines in Liechtenstein aufgrund Völkerrechts anwendbaren ausländischen Erlasses zu geschehen hat“³¹⁵⁸), dann weist er sich eine (noch) nicht bestehende bzw. ihm (noch) nicht übertragene Zuständigkeit zu.

Davon, dass die Voraussetzungen hierfür bestanden hatten, *kann keine Rede sein*; dass die ‚Gesetzeslücke‘, die der Staatsgerichtshof in StGH 1993/4, in StGH 1996/28 und in StGH 1997/7 wahrgenommen hat, keine echte, sondern eine *unechte* ist, liegt auf der Hand: So wird von Kley im Einklang mit der juristischen Methodenlehre darauf hingewiesen, dass „unechte (rechtspolitische) Lücken“ solche sind, bei denen „das Gesetz auf ein Problem eine Antwort (gibt). Diese führt aber zu einem sachlich derart unbefriedigendem Resultat, dass die gesetzliche Regelung gleichwohl als lückenhaft empfunden wird“³¹⁵⁹. Im Anschluss an diese Differenzierung hat die Praxis (des OGH) „zwischen der sog. ‚planwidrigen‘, vom Gesetzgeber nicht gewollten Lücke ... gegenüber seiner gewollten Unvollständigkeit, als der sog. ‚planmässigen bzw. rechtspolitischen Lücke“ unterschieden und festgestellt, dass „der Lückenfüllung ... nur die

3155 Siehe hierzu Hoop, S. 303: „Die Kompetenzen des StGH sind in der Verfassung abschliessend aufgezählt. Darüber hinaus gehende Funktionen können ihm nur durch Verfassungsgesetz übertragen werden“. Nahezu gleichlautend Höfling (Grundrechtsordnung) S. 34f sowie Wille (Normenkontrolle) S. 262 mit dem zweifachen (und in beiden Fällen zutreffenden) Hinweis, dass der Staatsgerichtshof in Art. 104 LV und in Art. 23 StGHG einerseits „eine abschliessende Aufzählung seiner Funktionen ... erblickt“ und „diese Judikaturlinie“ andererseits „nicht durchgehalten und seine Entscheidungsbefugnisse vereinzelt erweitert hat“.

3156 Siehe hierzu Hoop S. 303, Wille (Duale Staatsordnung) S. 112 oder Batliner (Verfassungsrecht) S. 23 und S. 29 sowie dens. (EMRK) S. 149 m.w.H.

3157 StGH 1996/28, LES 2/1998 S. 59.

3158 StGH 1996/28, LES 2/1998 S. 59. Die in Wirklichkeit entscheidende Frage lautet selbstverständlich nicht so, wie sie vom Staatsgerichtshof gestellt wird, sondern: Welche Rechtsfolge wird von Verfassung (Art. 104 LV) und von Gesetz (StGHG) wegen in Fällen vorgeschrieben, in denen eine in Liechtenstein aufgrund von Völkerrecht geltende ausländische Rechtsvorschrift unter einer nicht verfassungs- und gesetzmässigen Kundmachung leidet?

3159 Kley (Verwaltungsrecht) S. 103.